



Schlichtungsordnung (SchIO)

Geltungsbereich und Zweck

Die Schlichtungsordnung (SchIO) basiert auf § 16.3 der Satzung des Landesbetriebssportverbandes Bremen e.V. (LBSV). Sie legt Grundsätze und Regularien für sportfachliche Verfahren (Widersprüche) sowie für Schlichtungsverfahren innerhalb des Verbandes fest.

Zweck dieser Ordnung ist es vorzuschreiben, dass alle Verfahren im LBSV nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Gibt es keine speziellen Bestimmungen oder Regelungen, sollten sich die Mitglieder des LBSV Schiedsgerichts (SchG) ersatzweise an Gesetzen und Ordnungen der allgemeinen Gerichtsbarkeit z.B. der Zivilprozessordnung (ZPO) orientieren, wobei im Einzelfall von einzelnen ZPO-Regelungen abgewichen werden kann. Der Vorsitzende sollte daher juristische Kenntnisse oder Verwaltungserfahrung haben.

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für den Verband wird diese Schlichtungsordnung gemäß § 20.1 der Satzung beim ersten Mal vom Landesverbandstag erlassen.

Entsprechend § 2.7 der Satzung sind auch alle Bezeichnungen in der SchIO mit Rücksicht auf die Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form gewählt worden.

1 Zuständigkeit des LBSV Schiedsgerichts

Die Zuständigkeit des LBSV Schiedsgerichts ergibt sich aus § 16.1 der Satzung. Es wird nur nach schriftlichem Anruf durch eine betroffene oder streitbeteiligte Partei tätig. Den Streitigkeiten zwischen Mitgliedern müssen sportfachliche Belange zugrunde liegen.

Bei Zuständigkeit des SchG ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Erst nach einer bestandskräftigen Entscheidung kann gemäß § 16.3 der Satzung ggf. der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

2 Grundlagen für Entscheidungen

Rechtsgrundlage für Entscheidungen des SchG sind die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des LBSV sowie bestandskräftige Beschlüsse von LBSV Organen.

In einem Schlichtungsverfahren ist zu jedem Zeitpunkt auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

3 Zusammensetzung / Befangenheit / Ersatzbestellung

3.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des SchG regelt § 16.2 der Satzung. Der Vorsitzende wird vom Landesvorstand bestellt, die anderen Mitglieder fungieren als Beisitzer. Sie alle dürfen weder dem Landesvorstand, noch einem Stadtverbandsvorstand gleichzeitig angehören.

3.2 Ausschluss bei Befangenheit

Ein Mitglied des SchG ist befangen und von der Mitwirkung auszuschließen, wenn

- a) es persönlich, oder
- b) seine BSG, FSG bzw. SpG oder
- c) ein Organ des LBSV, dem es angehört,

an dem Fall beteiligt ist.

3.3 Mindestanzahl Mitglieder / Ersatzbestellung

Im Falle der Befangenheit oder einer sonstigen Verhinderung eines ständigen Mitgliedes entscheidet das SchG durch seine verbliebenen Mitglieder. Sollten weniger als 3 Mitglieder für ein anstehendes Verfahren zur Verfügung stehen, so ist vom geschäftsführenden Landesvorstand die ersatzweise Bestellung von Vertretern vorzunehmen.

Sollte der Vorsitzende des SchG befangen oder verhindert sein, bestellt der Landesvorstand einen Ersatz-Vorsitzenden nur für das anstehende Verfahren. Dieser sollte ebenfalls juristische Kenntnisse oder Verwaltungserfahrung haben und muss nicht notwendigerweise gewähltes Mitglied des Schiedsgerichts sein.

4 Beschlussfassung

Das SchG entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen ausgeschlossen sind. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags bzw. Widerspruchs.

5 Voraussetzungen für Verfahren

5.1 Form und Fristen

Für ein Verfahren vor dem SchG ist ein **formloser Antrag auf Schlichtung** bzw. ein **formloser Widerspruch** zu erstellen. Jeder Antrag bzw. Widerspruch ist schriftlich mit Begründung bei der LBSV Geschäftsstelle, adressiert an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, einzureichen. Dort bekommt er einen Eingangsvermerk mit Datum. Gleichzeitig ist die zugehörige Gebührenpauschale innerhalb von 1 Woche auf das Konto des LBSV einzuzahlen. Details regelt die Beitrags- & Gebührenordnung (BGO) in Ziff. 2.6.1 Bankverbindung sowie in Ziff. 3 Sportgerichtsbarkeit unter "Widerspruchsverfahren ... (pauschal)". Diese Gebührenpauschale gilt analog für Anträge auf Schlichtung.

Ein Antrag auf Schlichtung ist nur zulässig, wenn die Vorfälle, auf die der Antrag gestützt wird, dem Antragsteller nicht länger als 1 Monat zurückliegend bekannt sind.

Für sportfachliche Verfahren (Widersprüche) gelten die Fristenregelungen gemäß § 5.5.4 der Satzung sowie Ziff. 6 der Rahmensportordnung (RSO). Ein Widerspruch ist danach spätestens 4 Wochen, bzw. im Spezialfall von Sperren auch verkürzt auf bis zu 1 Woche, nach Zugang eines Bescheides einzureichen, um die Fristen zu wahren.

5.2 Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Geschäftsstelle informiert den Vorsitzenden des SchG über den Eingang eines Antrags auf Schlichtung bzw. eines Widerspruchs. Dieser prüft als erstes die Zulässigkeitsvoraussetzungen, d.h. ob der Antrag bzw. Widerspruch form- und fristgerecht nur durch unmittelbar Beteiligte erfolgt ist. Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Antrag auf Schlichtung bzw. der Widerspruch vom Schiedsgericht schriftlich als unzulässig zurückgewiesen. Eingezahlte Gebührenpauschalen sind zurückzuerstatten. In Zweifelsfällen über die Nichterfüllung oder Erfüllung kann der Vorsitzende eine SchG-Sitzung darüber entscheiden lassen.

Sind alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, eröffnet der Vorsitzende das schriftliche Verfahren.

6 Schriftliches Vorverfahren

Der Vorsitzende des SchG stellt den Antrag auf Schlichtung bzw. den Widerspruch über die LBSV Geschäftsstelle dem Antragsgegner bzw. den Streitbeteiligten zusammen mit der Aufforderung zu, binnen zwei Wochen schriftlich zur Sache Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist informiert der Vorsitzende die Beisitzer über die Ergebnisse des bisherigen Vorverfahrens (Antrag auf Schlichtung mit Streitbeteiligten, Widerspruchsbeteiligte, eingegangene Stellungnahmen, weiterer Schriftwechsel) schriftlich durch Anberaumen einer mündlichen Verhandlung.

Sollten die Beteiligten an einem sportfachlichen Verfahren auf mündliche Verhandlungen verzichten, kann der Vorsitzende eine Entscheidung im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) anordnen, sofern ihn kein Beisitzer vom Bedarf mündlicher Beratung überzeugt.

7 Mündliche Verhandlung

1. Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt zwei Wochen.
2. Ist ein Beteiligter trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen, kann die Verhandlung und Entscheidung in seiner Abwesenheit erfolgen.
3. Der Sachverhalt wird in mündlicher Verhandlung erörtert. Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen.
4. Geladene Zeugen sind verpflichtet, auf Antrag zu erscheinen. Sind sie verhindert, haben sie dies dem Schiedsgericht umgehend mitzuteilen. Nachgewiesene Fahrtkosten werden ihnen auf Antrag im Rahmen der LBSV Spesenordnung erstattet.
5. Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem Beisitzer unterzeichnet wird.

8 Entscheidungen

1. Entscheidungen sind schriftlich mit Begründung innerhalb von 2 Wochen nach der letzten mündlichen Verhandlung den Beteiligten über die LBSV Geschäftsstelle zuzustellen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
2. In der Kostenentscheidung ist festzustellen, wer die Kosten des Verfahrens trägt und welcher Betrag dem Antragsteller zu erstatten ist. Anwaltskosten werden nicht erstattet.
3. Eine Ausfertigung erhält der Landesvorstand des LBSV.

9 Rechtsstaatliches Verfahren

Alle Verfahren sind im übrigen nach rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen zu führen, da das Schiedsgericht die letzte Instanz innerhalb des LBSV ist.

10 Inkrafttreten / Änderungen

Die Schlichtungsordnung wurde vom 2. ordentlichen Landesverbandstag am 28.04.2011 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Sollten aufgrund externer Vorgaben sofort wirksame oder wiederkehrende Aktualisierungen der Schlichtungsordnung notwendig werden, ist der geschäftsführende Landesvorstand ermächtigt, die verlangten Änderungen termingerecht vorzunehmen und in Kraft zu setzen.

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.

Geschäftsführender Landesvorstand

gez. Jürgen Linke
- Landesvorsitzender -

gez. Rolf B. Krukenberg
- Landesvorstand Organisation -